

Informationen über die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Ihnen Informationen über die Herstellung den Umbau und die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Einzugsgebiet der Stadt Husum und Mildstedt übergeben.

1. Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zum ersten Übergaberevisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, maximal bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Ist dort kein Übergaberevisionschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Grundstücksanschlusskanäle (Schmutz- und Regenwasser) haben in der Regel einen Durchmesser von DN 150 mm, im Gewerbegebiet teilweise DN 200 mm.
2. Alle auf dem Grundstück verlegten Leitungen sind Sammelleitungen, die zusammengefasst das Abwasser durch die Hausanschlussleitung dem Hauptkanal zuführen. Im Erdreich dürfen nur Rohre verlegt werden, die den Bestimmungen der DIN 1986 (Grundstücksentwässerungsanlagen) entsprechen. Hinter dem Übergabekontrollschacht auf dem Grundstück können auch PVC-Leitungen (PVC-KG) verlegt werden. Die Rohrquerschnitte müssen DIN 1986 entsprechen, das Gefälle muss im Bereich 1,0 % bis 3,0 %, d. h. 1,0 cm/lfdm bis 3,0 cm/lfdm, liegen. Der Mindestquerschnitt für Sammelleitungen ist 100 mm. Die Leitungen sind weitestgehend im gleichen Querschnitt, Gefälle und Material und möglichst gradlinig zu führen.
3. Arbeiten im Straßenkörper dürfen nur von einem durch die Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung zu beauftragenden Tiefbauunternehmer, Arbeiten auf dem Grundstück können in eigener Regie ausgeführt werden. **Bitte achten Sie darauf, dass die bauausführende Firma die notwendige Fachkunde und das notwendige Fachpersonal für den Bereich „Arbeiten an der Grundstücksentwässerung“ hat. Firmen, die z.B. das Gütesiegel „Gütesicherung Grundstücksentwässerung (RAL-GZ 968)“ oder „Gütesicherung Kanalbau (RAL GZ 961)“ vorweisen können, bieten eine gute Sicherheit, dass Sach-, Fachkunde sowie Personal vorhanden sind.**
Händigen Sie ihrer bauausführenden Firma eine Kopie der von uns genehmigten Planunterlagen aus. (Grüner Genehmigungsstempel).
Alle auf dem Grundstück verlegten Leitungen sind fertig verlegt in offener Baugrube abnehmen zu lassen. Erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme darf der Rohrgraben verfüllt werden. Die Abnahme ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
4. In Anschlusstiefen bis 1,75 auf dem Grundstück sind Kontrollschächte aus PP oder PE zulässig. Diese Schächte müssen einen lichten Mindestdurchmesser von 60 cm haben. Kontrollschächte aus Beton müssen DIN 4034 Teil 1 entsprechen. Das Gerinne ist entsprechend dem abgehenden Rohrquerschnitt offen durch den Schacht zu führen. Bei Schmutzwasser ist die Berme zu klinkern.
5. Hofeinläufe sind beim Mischsystem mit Geruchsverschluss zu versehen.
6. Alle unter Oberkante Straße liegenden Anschluss- bzw. Einlaufstellen sind gegen Rückstau abzusichern. Hierzu ist eine Hebeanlage einzubauen.
7. Die endgültige Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist schriftlich anzuzeigen. **Erst nach erfolgter Abnahme darf die Anlage in Betrieb genommen werden.** Mit dem Abnahmeantrag ist eine Skizze mit Maßen über die Lage aller Rohrleitungen und Schächte einzureichen, um die Leitungen und Schächte jederzeit aufsuchen zu können.

8. **Gemeinsam genutzte bzw. über andere Grundstücke verlaufende Leitungen sind grundbuchlich abzuschern. Die Entwässerung des Grundstückes muss dauerhaft gewährleistet sein (s. § 7 Abs. 1 Allgemeine Abwassersatzung).**
9. Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986 Teil 30 eine Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser erforderlich. Hierzu ist der Abwasserentsorgung Husum ein Prüfprotokoll von einem Unternehmen vorzulegen, das im Besitz des Gütezeichen „G“, „D“ bzw. „I“ des Güteschutz Kanalbau oder eines gleichwertigen Nachweises ist.
10. Der Regenwasserabfluss ist unter Berücksichtigung der hydraulischen und örtlichen Gegebenheiten bei Einfamilienhäusern zu mindestens 30%, bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbe zu mindestens 50% auf dem Grundstück zu bewirtschaften (z.B. durch Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung oder Ähnliches). Zugrunde gelegt werden die angeschlossenen befestigten Flächen.